



Die Anwendung der Alpenkonvention durch Verwaltungsbehörden

*CIPRA Österreich – Workshop I – Alpenkonvention in Niederösterreich
26.1.2010*

Dr. Sebastian Schmid



Gliederung

- I. Die Alpenkonvention als Rechtsgrundlage für
verwaltungsbehördliche Entscheidungen**
- II. Ein konkretes Anwendungsbeispiel**
- III. Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention**



Alpenkonvention in Österreich

- Alpenkonvention = Rahmenkonvention + Durchführungsprotokolle
- Selbständige völkerrechtliche Verträge in Gesetzesrang
- Rahmenkonvention: mit Erfüllungsvorbehalt
- Durchführungsprotokolle: ohne Erfüllungsvorbehalt
 - => Protokollbestimmungen sind von Verwaltungsbehörden und Gerichten grundsätzlich als Grundlage für (individuelle oder generelle) Rechtsakte heranzuziehen. Zwei Ausnahmen:
 - Die betroffene Bestimmung **richtet sich an den Gesetzgeber**
 - Die betroffene Bestimmung ist für die unmittelbare Anwendung **zu unbestimmt**.
- Konsequenz bei Nichtanwendung: Bescheid ist mit Rechtswidrigkeit bedroht.

Art 13 Abs 1 BSchP:

„Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.“



Art 14 Abs 1 dritter Teilstrich BSchP:

„Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass [...] Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt [...] werden.“

§ 21 Abs 1 ForstG:

„Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.“

§ 22 Abs 2 ForstG:

„Objektschutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen und die eine besondere Behandlung zur Erreichung und Sicherung ihrer Schutzwirkung erfordern.“

§ 18 Abs 1 ForstG:

„Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.“



Zusammenfassung

- Die Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle sind **verbindliches Recht** und **müssen** daher in Verwaltungsverfahren wie innerstaatliche Gesetze **berücksichtigt werden**.
- Bei **Nichtbeachtung** von einschlägigen Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen ist ein Bescheid mit **Rechtswidrigkeit** bedroht.
- Alpenkonvention enthält nur vereinzelt inhaltlich „neues“ Recht, meist finden sich im innerstaatlichen Recht Normen mit gleichem Regelungsinhalt. Die Bestimmungen der Alpenkonvention sind diesfalls als **Parameter in** etwaigen **Interessenabwägungen** zu berücksichtigen.
- Bei der innerstaatlichen Anwendung von Staatsverträgen sind die **völkerrechtlichen Interpretationsregeln** maßgeblich (Art 31 ff VVK).
- Ob eine Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrags zur **unmittelbaren Anwendung** geeignet ist, **muss vom jeweiligen**, zur Vollziehung der Bestimmung zuständigen **Organ selbständig beurteilt werden**.



Rechtsservicestelle Alpenkonvention

- Vier Mitglieder (Verwaltung, Anwaltei, Wissenschaft).
- RSS ist Anlaufstelle für alpenkonventionsrelevante Fragestellungen rechtlicher Natur.
- Behörden und Privatpersonen können Fragen an die RSS richten.
- Anfragen sind unentgeltlich.

Was die RSS nicht ist:

- Keine generelle Rechtsauskunft.
- Auskünfte sind unverbindlich.
- Keine Auskünfte/Vorabentscheidungen in der Sache.



Alpenkonvention als Verhinderungsinstrument?

